

Satzung des Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten-Vereins

"Schmunzelmonster e. V."

- beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.02.1988 –
mit den Änderungen vom 05.04.1988
mit den Änderungen vom 12.07.2001
mit den Änderungen vom 13.12.2002

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Schmunzelmonster" e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1):Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung von Bildung und Erziehung von pädagogischer Arbeit mit Kindern, insbesondere von berufstätigen Eltern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Elterninitiativ-Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihre Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Mitglieder sind automatisch die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes mit einem gemeinsamen Stimmrecht je betreutem Kind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsschluß zulässig. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen, maßgebend ist der Posteingang nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmebeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die juristische Personen sind, beträgt monatlich mindestens 5,- DM. Für Mitglieder, die nicht zugleich sorgeberechtigte Elternteile vor im Verein "Schmunzelmonster e. V. " zu betreuenden Kindern sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 5,- DM monatlich.

(5) Mitglieder nach § 6 Abs. 4 sind nicht stimmberechtigt.

(6) Es ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Abschnitt: Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2): Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die in §8 Nr. 1 genannten Personen, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis kann in außergerichtlichen Belangen einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nachfolgenden Vorstands im Amt.

Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand entscheidet einstimmig Personal- und Gehaltsfragen sowie über die Anstellung und Kündigung der Beschäftigten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal (möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Gründe für die beantragte Mitgliederversammlung enthalten.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer

haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Aufstellung des Haushaltsplans
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
10. Beschlussfassung über die Kündigung oder Verlegung der Kitaräume
11. Beschlussfassung über die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften
12. Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 6 Abs. 4.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitgliedern über:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Pädagogisches Konzept
- c) Ort der Kindertagesstätte
- d) Änderung dieser Satzung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

(4) Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

(5) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung - die Auflösung des Vereins betreffend nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Beschlussniederlegung

Absatz 1: Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Absatz 2: Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Absatz 3: Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitgliedern aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung.

Errichtet in Berlin (West) am 29. Februar 1988, geändert am 12.07.2001, geändert am 24.09.2002 und der Änderung vom 13.12.2002

Berlin, den 14.12.2002